

# Gebührenreglement



## Einwohnergemeinde Arni

Genehmigung: 15.06.2022  
Inkraftsetzung: 01.01.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
1.1 GEGENSTAND	4
<i>Grundsatz</i>	4
1.2 BEMESSUNG	4
<i>Kostendeckung Verhältnismässigkeit</i>	4
<i>Bemessungsarten</i>	4
<i>Gebühren nach Aufwand</i>	4
<i>Pauschalgebühren</i>	5
1.3 GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	5
1.4 ERHEBUNG	5
<i>Erlass der Gebühr</i>	5
<i>Inkasso</i>	5
<i>Kostenvorschuss</i>	5
<i>Benachrichtigung</i>	5
<i>Fälligkeit</i>	5
<i>Zahlungsfrist</i>	5
<i>Verzugszins</i>	6
<i>Verjährung</i>	6
<b>2. GEBÜHRENBEREICHE</b>	<b>6</b>
2.1 PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	6
<i>Erbrecht</i>	6
2.2 EINWOHNERKONTROLLE	7
2.3 ORTSPOLIZEIWESEN	8
<i>Gesundheitswesen</i>	8
<i>Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</i>	8
<i>Handel und Gewerbe</i>	8
<i>Inanspruchnahme öffentlichen Grundes</i>	8
<i>Leumundszeugnis</i>	8
<i>Fundbüro</i>	9
<b>2.4 BAUWESEN</b>	<b>9</b>
2.4.1 BAUGESUCHE UND VORANFRAGEN	9
<i>Beratung</i>	9
<i>Voranfragen</i>	9
<i>eBau</i>	9
<i>Vorläufige, formelle Prüfung</i>	9
<i>Vorläufige formelle und materielle Prüfung</i>	10
<i>Koordinierte, materielle prüfung</i>	10
<i>Beratung und Antragstellung</i>	10
<i>Projektänderungen / Verlängerungen</i>	11
<i>Vorzeitige Baubewilligung</i>	11
<i>Vorzeitiger Baubeginn</i>	11
2.4.2 BAUKONTROLLE	11
<i>Baubeginn</i>	11
<i>Kontrollen</i>	11
<i>Massnahmen</i>	11
2.4.3 WEITERE AUFWENDUNGEN	11
<i>Planung</i>	11
<i>Aussergewöhnliche Bauvorhaben</i>	11

2.5 STEUERWESEN .....	12
<i>Veranlagung</i> .....	12
<i>Amtliche Bewertung</i> .....	12
2.6 DATENSCHUTZ .....	12
2.7 VERSCHIEDENES .....	12
<i>Nachschlagen</i> .....	12
<i>Schreiberei</i> .....	12
<i>Ausgleichskasse</i> .....	12
<i>Gebühreninkasso</i> .....	12
<b>3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>13</b>
<i>Gebührentarif</i> .....	13
<i>Übergangsbestimmung</i> .....	13
<i>Inkrafttreten</i> .....	13

## 1. Allgemeines

### 1.1 Gegenstand

#### Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 1.2 Bemessung

#### Kostendeckung Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

#### Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

*Pauschalgebühren*

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **1.4 Erhebung**

*Erläss der Gebühr*

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

*Inkasso*

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

*Kostenvorschuss*

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

*Benachrichtigung*

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

*Fälligkeit*

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

*Zahlungsfrist*

**Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

<i>Verzugszins</i>	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
<i>Verjährung</i>	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## 2. Gebührenbereiche

### 2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

<i>Erbrecht</i>	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
<i>Übriges</i>	<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag; Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 30.--

## 2.2 Einwohnerkontrolle

<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
<sup>3</sup> Wohnsitzbescheinigung auf fremdem Formular	CHF 20.--
<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Behandlung Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländer:	
a) Einzelperson mit oder ohne minderjährige Kinder	CHF 1'000.--
b) Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder	CHF 1'200.--
c) Jugendliche nach Art. 28 Abs. 3 KBÜG	CHF 600.--
d) Rückzug des Gesuches vor dem Entscheid des Gemeinderates	
- Vor dem Gespräch mit dem Einbürgerungsausschuss	CHF 100.--
- Nach dem Gespräch mit dem Einbürgerungsausschuss	CHF 300.--
<sup>2</sup> Behandlung Einbürgerungsgesuch von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	CHF 500.--
<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.-- bis 400.--
<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.-- bis 250.--
<sup>3</sup> Einbürgerungstest einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 250.-- bis 400.--
<b>Art. 19</b> Lebensbescheinigung	CHF 15.--
<b>Art. 20</b> Herausgabe öffentlicher Daten aus Einwohnerkontrolle	CHF 10.--

## 2.3 Ortspolizeiwesen

<i>Gesundheitswesen</i>	<b>Art. 21</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
<i>Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</i>	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	CHF 50.--
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	CHF 20.--
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	CHF 20.--
d) Überzeitgesuch, Bearbeitungsgebühr	CHF 15.--	
e) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II	
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
<i>Handel und Gewerbe</i>	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
<i>Inanspruchnahme öffentlichen Grundes</i>	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF. 40.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag	CHF --.50
	– unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	CHF --.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
<i>Leumundszeugnis</i>	<b>Art. 25</b> Leumundszeugnis	CHF 20.--



<i>Fundbüro</i>	<b>Art. 26</b> Herausgabe von Fundgegenständen ab einem Wert von CHF 50.--	CHF 10.--
<i>Exmission</i>	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). <sup>2</sup> Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr II
<i>Prostitutionsgewerbe</i>	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden  <sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG  <sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Gebühren gemäss Art. 30 ff.  Aufwandgebühr I  CHF 50.--/jährlich

## 2.4 Bauwesen

### 2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

<i>Beratung</i>	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Beratung Einreichung Baugesuch  <sup>2</sup> Fachberatung	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II
<i>Voranfragen</i>	<b>Art. 30</b> Behandlung von Voranfragen	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Kosten Dritter
<i>eBau</i>	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Erfassung Baugesuch in eBau  <sup>2</sup> Fachberatung	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II
<i>Vorläufige, formelle Prüfung</i>	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit  <sup>2</sup> Profilkontrolle  <sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II  CHF 30.--

<i>Vorläufige formelle und materielle Prüfung</i>	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.--
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
<i>Koordinierte, materielle prüfung</i>	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation: - Abfassen Publikation - Publikation Anzeiger und Amtsblatt	CHF 50.-- Weiterverrechnung Kosten Dritter
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	CHF 30. pro Brief
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung	Weiterverrechnung Kosten Dritter
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Weiterverrechnung Kosten Dritter
	d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz	Fr. 30.-- Weiterverrechnung Kosten Dritter
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis g) Wasseranschluss h) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Weiterverrechnung Kosten Dritter CHF 30.-- Weiterverrechnung Kosten Dritter
<i>Beratung und Antragstellung</i>	<b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II

	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
<i>Projektänderungen / Verlängerungen</i>	<b>Art. 36</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
<i>Vorzeitige Baubewilli- gung</i>	<b>Art. 37</b> Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
<i>Vorzeitiger Baubeginn</i>	<b>Art. 38</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

### **2.4.2 Baukontrolle**

<i>Baubeginn</i>	<b>Art. 39</b> Anzeige des Baubeginns (im Las- tenausgleichsverfahren)	CHF 30.-- pro Brief
<i>Kontrollen</i>	<b>Art. 40</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Kosten Dritter
<i>Massnahmen</i>	<b>Art. 41</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Ver- fahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

### **2.4.3 Weitere Aufwendungen**

<i>Planung</i>	<b>Art. 42</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
<i>Aussergewöhnliche Bauvorhaben</i>	<b>Art. 43</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

## 2.5 Steuerwesen

<i>Veranlagung</i>	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG <sup>1</sup>	CHF 10.--
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
<i>Amtliche Bewertung</i>	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

## 2.6 Datenschutz

<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
<sup>2</sup> Einzelauskünfte gemäss kantonalem Datenschutzgesetz	Gemäss Art. 20
<sup>3</sup> Listenauskünfte gemäss Art. 1 ff Datenschutzreglement (Auskünfte an Vereine und Behörden sind kostenlos)	CHF 15.-- pro Liste

## 2.7 Verschiedenes

<i>Nachschlagen</i>	<b>Art. 47</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
<i>Schreiberei</i>	<b>Art. 48</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr II
<i>Ausgleichskasse</i>	<b>Art. 49</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
<i>Gebühreninkasso</i>	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Verfügung	CHF 30.--
	<sup>2</sup> Erste Mahnung	gebührenfrei

---

<sup>1</sup> Vgl. TaxInfo-Beitrag unter: <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister>

<sup>2</sup> Ab zweiter Mahnung

CHF 20.--

### 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

*Gebührentarif*

**Art. 51** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

*Übergangsbestimmung*

**Art. 52** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

*Inkrafttreten*

**Art. 53** <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 2013 auf.

Beraten und beschlossen durch die ordentliche Gemeindeversammlung von Arni am 15. Juni 2022.

3508 Arni, 18. Juli 2022

#### **GEMEINDEVERSAMMLUNG ARNI**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

*sig.*

Simon Liechti

Stephanie Harvey

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Konolfingen vom 29. September 2022.

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Arni bescheinigt hiermit:

1. Das Gebührenreglement der Gemeinde Arni lag vom 13. Mai 2022 bis am 15. Juni 2022 auf der Gemeindeverwaltung Arni öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 19 vom 12. Mai 2022 und Nr. 23 vom 9. Juni 2022 bekanntgegeben.
2. Das Gebührenreglement der Gemeinde Arni wurde durch die Gemeindeversammlung Arni am 15. Juni 2022 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

3508 Arni, 18. Juli 2022

**Gemeindeverwaltung Arni**  
Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

Stephanie Harvey